Beitragsordnung

des Fördervereins Bulunda School Uganda (nach Eintrag in das Vereinsregister e.V.)

(zukünftig: der Verein)

Der Verein hat in der Gründungsversammlung vom 26.09.2025 auf Grundlage von §§ 5, 9 (1) 1.5, 13 seiner Satzung die Beitragsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1.2 Die Beitragsordnung kann gem. § 9 (1) 1.5 der Satzung nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01. 01. des Folgejahres, sofern eine Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

2. Beitrag

2.1 - Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Jahres-Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Dieser Beitrag beträgt: 50.- €.
- Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30. 06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten;
  erfolgt die Aufnahme nach dem 30 06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.
- Wird die Mitgliedschaft bis zum 30. 06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- Über evtl. Ermäßigungen entscheidet der Vorstand gem. § 5 (3) der Satzung.

2.2 Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

2.3 Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01. 02. jedes Jahres eingezogen.

2.4 Die Beiträge sind auf das Vereinskonto zu entrichten:
IBAN: _____
BIC: _____

Villingen-Schwenningen, den .....

Für den Vorstand:

....